

Wegleitung zur Förderungsmassnahme

Beratungsaktionen

1. Einleitung

In dieser Wegleitung erhalten Sie Informationen, wie Sie Förderungsbeiträge zur Massnahme «Beratungsaktionen» beantragen können. Wenn Sie das Beitragsgesuch vollständig und korrekt ausfüllen, wird dieses ohne Verzögerung und ohne zusätzlichen Aufwand bearbeitet.

Die Wegleitung enthält Erläuterungen zur Massnahmenbeschreibung M4, wie sie die Regierung erlassen hat (Publikations-Nr. 925 vom 15.12.2020 zum Förderungsprogramm Energie 2021 – 2025, Seite 6). Bei Unklarheiten und Fragen wenden Sie sich bitte an die Energieagentur St.Gallen GmbH. Telefonnummer und E-Mail-Adresse finden Sie in der Fusszeile.

2. Ablauf

- Beantragen Sie den Förderungsbeitrag online unter www.energieagentur-sg.ch → 
- Senden Sie das Unterschriftenformular mit den erforderlichen Beilagen an die Energieagentur St.Gallen GmbH. Das Gesuch muss **vor Ausführung** des Vorhabens schriftlich eingereicht werden. Auf eigenes Risiko können Sie anschliessend mit der Umsetzung beginnen, ohne den Entscheid der Beitragsberechtigung abzuwarten.
- Nach erfolgreicher Prüfung des Beitragsgesuchs erhalten Sie von der Energieagentur St.Gallen GmbH eine Beitragszusicherung (Verfügung).
- Die Gültigkeit der Beitragszusicherung ist auf zwei Jahre befristet. Massgebend ist das Datum der Verfügung über die Beitragszusicherung. Nach Ablauf dieser Frist verfällt die Beitragszusage automatisch und es kann kein Beitrag mehr ausbezahlt werden.
Auf begründeten und **vor Fristablauf** schriftlich eingereichten Antrag kann die Energieagentur St.Gallen GmbH eine einmalige Fristverlängerung gewähren. Falls absehbar ist, dass sich die Umsetzung verzögert, setzen Sie sich bitte unbedingt vor Fristablauf mit der Energieagentur St.Gallen GmbH in Verbindung.
- Nach Abschluss des Vorhabens melden Sie bitte die Fertigstellung mit dem Formular «Meldung Projektabschluss» und den erforderlichen Beilagen der Energieagentur St.Gallen GmbH. Das Formular erhalten Sie zusammen mit der Beitragszusicherung.
- Nach der erfolgreichen Abschlusskontrolle wird Ihr Förderungsbeitrag ausbezahlt.

3. Allgemeine Voraussetzungen

Die allgemeinen Voraussetzungen sind in der Verordnung über Förderungsbeiträge nach dem Energiegesetz (sGS 741.12) festgelegt. Die Auslegung erfolgt nach dem jeweils aktuellen «harmonisierten Fördermodell der Kantone» (HFM).

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Die Beratungsaktion muss durch eine ausgewiesene Fachperson durchgeführt werden.
- Die Beratungsaktion bezieht sich auf ein Projekt, das im Kanton St.Gallen durchgeführt wird, beziehungsweise auf ein Areal, das im Kanton St.Gallen liegt.

4. Besondere Voraussetzungen

- Beratungsaktionen sind Grob- und Feinanalysen bzw. Machbarkeitsstudien. Beratungsaktionen von Gemeinden oder Privaten im Energiebereich, einschliesslich Objekt- und Prozessberatung, Wärmebildanalysen, das Initiieren von aktionsorientierten Partnerschaften und Netzwerken oder die Umsetzung von Qualitätssicherungsmassnahmen müssen den Schwerpunkt auf beheizte Gebäude und deren CO₂-Verminderung einschliesslich der Senkung des Stromverbrauchs im Winterhalbjahr legen.
- Wenn die Beratungsaktion Machbarkeitsstudien betrifft, sind dies Studien zu energetischen Vorhaben, deren technische Machbarkeit oder Wirtschaftlichkeit unsicher ist, beispielsweise der Bau eines neuen Wärmenetzes oder die Verwendung von Abwärme in Unternehmen (Fachbegriff Pinch-Analyse).
Sie enthält Abklärungen über ein Vorhaben mit unsicherem Ausgang hinsichtlich der Machbarkeit. Sie klärt die technische Machbarkeit unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen Aspekten. Reine Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, Planungsaufgaben und Offerten gelten nicht als Machbarkeitsstudie und werden deshalb nicht gefördert.
- Wenn die Beratungsaktion den Zertifizierungsprozess zum Standard Nachhaltigem Bauen Schweiz SNBS-Hochbau resp. SNBS-Areal oder zum Minergie-Areal betrifft, wird diese gefördert, wenn das Gebäude resp. das Areal provisorisch zertifiziert wird.
- Von der Förderung ausgeschlossen sind:
 - a) Grossverbraucher, massgebend ist der Zeitpunkt der Gesuchseinreichung;
 - b) Objekte oder Betriebsstätten mit Befreiung von der CO₂-Abgabe oder mit Rückerstattung des Netzzuschlags. Es gilt der Zeitpunkt der Gesuchseinreichung.
 - c) Öffentliche Bauten und Anlagen des Bundes und der Kantone;
 - d) nicht-globalbeitragsberechtigte Massnahmen gemäss kantonalem Amtsblatt vom 15.12.2014.
[Auszug Prozessbeschreibung zum HFM](#)

5. Inhalt der Beratungsaktion

Der Bericht zur Beratungsaktion enthält je nach Art des Fördergesuchs Angaben zu:

- eingesetzte Technologie, Beeinflussung von Luft, Lärm und Landschaft;
- wirtschaftliche Betrachtungen (Investitionen, Betriebskosten, Energiegestehungskosten, Absatz der Energie- und Nebenprodukte);
- Verfügbarkeit der Ressourcen (Beschaffung der Energieträger, Logistik, Finanzierungsquellen, Maschinen, Flächen, Standorteignung, Material, Personal, Know-How und Zeit);
- zeitliche Umsetzung;
- rechtliche Aspekte (Verfahren, Vorschriften);
- Organisatorisches (Unternehmensform, Partnerschaften, Contracting);
- Risiken (finanzielle, umweltrelevante, Widerstände aus der Bevölkerung, rechtliche);
- Kommunikation (Umgang mit Betroffenen und relevanten Anspruchsgruppen);

6. Benötigte Unterlagen

Bitte reichen Sie folgende Unterlagen ein:

- Unterschriftenformular
- Projektbeschreibung
- Detaillierte Kostenaufstellung für Leistungsumfang der Machbarkeitsstudie, z.B. Offerte

7. Beitragssätze und Bemessungsgrundlagen

- für eine Machbarkeitsstudie: 50 Prozent der Kosten. Der Förderbeitrag muss wenigstens CHF 2'000.- betragen.
- Für eine provisorische Zertifizierung nach SNBS-Hochbau oder SNBS-Areal: 50 Prozent der Kosten.